

LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 200157 · 89308 Günzburg

Kreiskliniken Günzburg-Krumbach
Klinik Krumbach
z. Hd. Vorstand
Mindelheimer Str. 69
86381 Krumbach**Landratsamt Günzburg**
Bereich T242Frau Kautter
Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – (FQA)
Zimmer 2.61
Telefon 08221/95-209
m.kautter@landkreis-guenzburg.de

Aktenzeichen 4811.1/2

Günzburg, 27.03.2025

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Ergebnisprotokoll gemäß Art. 17a PfleWoqGBegehung Turnus Anlass Nachprüfung
Datum 27. Februar 2025
Uhrzeit von 14:20 Uhr bis 16:20 UhrEinrichtung **Kurzzeitpflege**
Mindelheimer Str. 69
86381 KrumbachTräger Kreiskliniken Günzburg-Krumbach
Klinik Krumbach
Mindelheimer Str. 69
86381 Krumbach**I. Allgemeine Informationen**Einrichtungsart Kurzzeitpflegeangebotene Plätze 13
belegte Plätze 11Bewohnervertretung Bewohnerfürsprecher Gremium der Selbstbestimmung

Die solitäre Kurzzeitpflege befindet sich in einem Seitenflügel der Klinik Krumbach. Derzeit stehen den Gästen sieben Einzelzimmer und drei Doppelzimmer sowie ein Speise-Gemeinschaftsraum mit Sofaecke und Fernseher zur Verfügung. Es gibt einen überdachten windgeschützten Freisitz. Die räumliche Nähe zur Klinik und die direkte organisatorische Anbindung sind für die Kurzzeitpflegegäste von Vorteil. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Physiotherapiepraxis, die bei Bedarf eingebunden werden kann.



II. Ergebnis im Vergleich zur letzten Prüfung

verbessert unverändert verschlechtert

Es wurde eine unverändert stabil gute allgemeine Qualität festgestellt.

III. Feststellungen in den geprüften Qualitätsbereichen

1. Pflege und Dokumentation, Bedarfsplanung und Dokumentation

Mangelfrei Mangel keine Prüfung

2. Betreuung

Mangelfrei Mangel keine Prüfung

3. Verpflegung

Mangelfrei Mangel keine Prüfung

4. Freiheitseinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Mangelfrei Mangel keine Prüfung

5. Wohnqualität

Mangelfrei Mangel keine Prüfung

6. Qualitäts- und Beschwerdemanagement

Mangelfrei Mangel keine Prüfung

7. Umgang mit Arzneimitteln

Mangelfrei Mangel keine Prüfung

8. Hygiene

Mangelfrei Mangel keine Prüfung

9. Personal / personelle Mindestanforderungen

Mangelfrei Mangel keine Prüfung

Für stationäre Pflegeeinrichtungen

Gerontofachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 1:30)

Nachdienstschlüssel (gesetzliche Mindestanforderung 1:40)

erfüllt

erfüllt

nicht erfüllt

nicht erfüllt

10. Mitwirkung / Mitbestimmung

Mangelfrei Mangel keine Prüfung

11. Bauliche Mindestanforderungen

Mangelfrei

Mangel

keine Prüfung

12. Teilhabe am Leben der Gesellschaft

Mangelfrei

Mangel

keine Prüfung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim

Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg

b. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

info@landkreis-quenzburg.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, folgt nachstehender Hinweis. Unter § 188 VwGO fallen insbes.: Angelegenheiten der Fürsorge (mit Ausnahme von Sozialhilfe und AsylbLG), Jugendhilfe (SGB VIII und ergänzende Landesgesetze), Kriegspferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge, Ausbildungsförderung]

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Kautter